

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/204 vom 8. März 2021**

Sg Verwaltungsgericht, 2021-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2020\\_204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2020_204)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/204 du 8 mars 2021

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/204 del 8 marzo 2021

## **Regeste**

Umweltrecht (Eintrag in Altlastenkataster), 32c USG; Art. 6 AltIV Gegenstand war, ob der verfügte Eintrag in den Altlastenkataster eines Teils des beschwerdeführerischen Grundstücks in den Altlastenkataster zu Recht erfolgte. Strittig war, ob die Vorinstanz den massgeblichen Sachverhalt richtig feststellte, in antizipierter Beweiswürdigung zu Recht die beantragten Beweisvorkehren ablehnte und die Beweise richtig würdigte. Das Verwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass die Vorinstanz auf die beantragten Beweisvorkehren zu Recht verzichten durfte. Zwar habe sie den Sachverhalt teilweise falsch festgestellt, allerdings änderte dies im Ergebnis an der Beweiswürdigung nichts, zumal bei "wilden" Deponien (übrige Standorte) gleich wie bei Deponien für einen Eintrag in den Altlastenkataster eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Belastung zu erwarten ist, genügt (Verwaltungsgericht, B 2020/204).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

(gesamte Fläche zwischen B.\_\_\_strasse im Abstand von 6 m ohne Gebäude) auf Grundstück Nr. 0001. Bei einem solchen Umfang ist das Vorliegen eines Bagatellfalls zu verneinen. Weil das Amt für Umwelt und die Vorinstanz eine Belastung als mit genügender Wahrscheinlich nach dem Gesagten bejahen durften, ist wegen der damit verbundenen faktischen Beweislastumkehr in solchen Fällen hinzunehmen, dass der Nachweis für das Fehlen einer Bodenbelastung der Beschwerdeführerin überbunden wird. Das steht in Einklang mit der in der Altlastenverordnung vorgegebenen Vorgehensweise, wonach in einem ersten Schritt die belasteten Standorte von der Behörde ermittelt, einer Kategorie zugeordnet und erfasst werden (vgl. Tschannen, a.a.O., N 32 zu Art. 32c USG). Neben der Möglichkeit der Mitwirkung im Rahmen der Ermittlung der belasteten Standorte (vgl. Art. 5 Abs. 2 AltIV) steht den betroffenen Standortinhabern nach dem Eintrag offen, den Eintrag – bei gegebenen Voraussetzungen – nach Art. 6 Abs. 2 AltIV gestützt auf eine Untersuchung oder nach Beseitigung der umweltgefährdeten Stoffe löschen zu lassen. Das Einfordern einer technischen Untersuchung als Voraussetzung für einen Verzicht auf einen Eintrag bzw. für eine Löschung ist auch nicht unverhältnismässig. Die Kosten einer technischen Untersuchung sind nämlich nach Art. 32d Abs. 5 USG vom Gemeinwesen zu tragen, sollte sich nach dem technischen Untersuch herausstellen, dass wider Erwarten keine Belastung vorliegt und der Eintrag zu Unrecht erfolgte (vgl. Griffel/Rausch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, N 25 f. zu Art. 32d USG; B. Wagner Pfeiffer, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, Zürich/St.Gallen 2013, Rz. 739). Insofern entstünden der Beschwerdeführerin in diesem Fall gar keine finanziellen Aufwände, weshalb erstaunt, dass sie sich mit Blick darauf und auf die von ihr befürchteten Auswirkungen auf die

Belastbarkeit ihrer Liegenschaft und Werthaltigkeit ihrer Vorsorgebeiträge einer Untersuchung widersetzt (vgl. act. G 6, Rz. 65; act. AFU 9, Ziffer 2). Nur andernfalls, d.h. wenn die Untersuchung eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffe bestätigt, sind die Kosten von der Beschwerdeführerin zu tragen, was jedoch dem im Umweltrecht und auch im Bereich der Altlastenregelung geltenden Verursacherprinzip (vgl. Art. 32d Abs. 1 USG) entspricht. Nicht zu erwarten ist, dass neben der für die Untersuchung notwendigen Kosten der Beschwerdeführerin zusätzliche, gegebenenfalls nicht anrechenbare und deshalb nicht vom Gemeinwesen zu tragende Kosten (vgl. zu den nicht anrechenbaren Kosten Griffel/Rausch, a.a.O., N 25 a.E. zu Art. 32d USG und N 28 zu Art. 32d USG) entstehen. Die von der Beschwerdeführerin zusätzlich befürchteten, durch die Untersuchung verursachten irreversiblen Schäden sind wenig überzeugend. Diesbezüglich kann ohne weiteres auf die zutreffenden und nachvollziehbaren Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. G 2, E. 6.2). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Wiederholung ihrer bereits vor der Vorinstanz gemachten Vorbringen, ohne sich diesbezüglich mit der Begründung im angefochtenen Entscheid näher auseinanderzusetzen. Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Verfahrens von der Beschwerdeführerin zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 3'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12) und ist mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'500 zu verrechnen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Linder, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], a.a.O., N 20 zu Art. 98 bis VRP); sie stellte auch keinen Antrag. Die Beschwerdeführerin unterliegt und hat deshalb keinen Entschädigungsanspruch (Art. 98 bis VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin bezahlt amtliche Kosten von CHF 3'500, unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von gleicher Höhe. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.